Ratsherrn Guido Schulz

guidoschulz69@googlemail.com

Bottrop, 05.04.2023

Ihre Anfrage vom 28.03.2023 betr. "Stapelung von Wohncontainern im Zuge der Unterbringung von Flüchtlingen"

Sehr geehrter Herr Schulz,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen folgende Informationen und Antworten geben:

Grundsätzlich sind übereinandergestapelte Varianten von Containern möglich.

Eine zweigeschossige Ausführung wird auch vom Fachbereich Immobilienwirtschaft für jeden Standort untersucht.

Leider ist eine Stapelung von Containeranlagen nicht für jeden Standort aus baukonstruktiven, baurechtlichen sowie und brandschutztechnischen umsetzbar. Ebenfalls werden für jeden Standort die Infrastruktur und die Belange der Nachbarn und Anwohner untersucht.

Folgende Punkte müssen grundsätzlich insbesondere bei einer zweigeschossigen Ausführung berücksichtigt werden.

Baurechtliche und brandschutztechnische Erfordernisse bei Stapelung von Containern:

- Erhöhte Anforderung an Decken und Wände der Container Brandschutzklasse mindestens feuerhemmend (F30) anstelle F0. Resümee.
 - Teilweise sind diese Container in der kurzen Bauzeit / Aufbauzeit nicht abrufbar.
- 2.) Anforderung an eine Brandmeldeanlage als Kompensationsmaßnahme Resümee:
 - Hohe Kosten sowie lange Vorlaufzeit bei der Bestellung und Ausführung / Umsetzung.

3.) Baukonstruktive Erfordernisse

Bei einer Stapelung ist die Erstellung eines Bodengutachtens bzgl. Bodenpressungen und Tragfähigkeit erforderlich. Eine Nachverdichtung des Bodes bzw. ein Bodenaustausch durch HKS-Schotterschichten ist meistens nicht möglich, ggf. sind Betonfundamente, Schraubfundamente oder andere Ersatzmaßnahmen für die Gründung erforderlich.

Resümee:

Hohe Kosten sowie lange Vorlaufzeiten bei der Bestellung und Ausführung / Umsetzung.

Der Containerstandort Tannenstraße wurde als zweigeschossige Anlage im rückwertigen Bereich geplant und umgesetzt, da eine Brandmeldeanlage im Bestand vorhanden ist und die Bodenpressungen im rückwertigen Bereich eine Stapelung zulassen. Die Abstandflächen werden ebenfalls eingehalten.

Der Standort Grafenwald hat eine Höhendifferenz von ca. 1,00 m und liegt auf einem aufgefüllten Gelände. Ausgleich der Eingeschossigkeit wurde statisch nachgewiesen. Eine Stapelung hätte lediglich durch eine Gründung mit Betonfundamenten durchgeführt werden können.

Durch die hohen Kosten sowie lange Vorlaufzeiten bei der Bestellung und Ausführung / Umsetzung (auch Abbindezeiten des Betons) wurde eine Stapelung verworfen.

Noch ein abschließender Hinweis:

Durch eine Stapelung könnten theoretisch zwar mehr Personen an einem Standort untergebracht werden. Aus Gründen der Sozialverträglichkeit innerhalb einer Unterkunft und auch unter Berücksichtigung des Wohnumfeldes werden Containeranlagen für Flüchtlinge in der Regel für nicht mehr als 80 Personen geplant.

Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben werden ich den Vorsitzenden der Fraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

